

S a t z u n g

der Gemeinde Großkötz über den Bebauungsplan für das Gebiet "Süd".

Die Gemeinde beschließt als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und aufgrund von Art. 107 der Bayer. Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) folgenden mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 13.11.63 Nr. XX.2021/63 genehmigten

Bebauungsplan:

§ 1

Für das Gebiet "Süd" gilt der von der Bauabteilung des Landratsamtes Günzburg am 10. April 1963 überarbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 17 der Baunutzungsverordnung.

§ 4 Bauweise

Im Planbereich gilt vorbehaltlich die offene Bauweise.

§ 5

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 600 qm aufweisen.

§ 6

Geschoßzahl

Die im Bebauungsplan festgesetzte Geschoßzahl ist gemäß § 17 (4) Baunutzungsverordnung als zwingend festgesetzt.

§ 7

Dachform und Dachneigung

Zugelassen sind nur Satteldächer mit einer Neigung

- a) E + D zwischen 48 und 53 Grad
- b) E + 1 " 28 und 33 Grad

§ 8

Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gaupen) sind nur bei E + D zulässig. Sie dürfen insgesamt nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Frontlänge des Gebäudes einnehmen. Die Gesamthöhe jeder Gaupe darf nicht mehr als 1,10 m betragen. Die Gaupen sind in der Farbe des Daches zu streichen.

§ 9

Sockelhöhe

Der Fußboden des Erdgeschoßes darf nicht mehr als 0,50 m über das Gelände hinausragen.

§ 10

Kniestöcke

Kniestöcke sind bei einem Vollgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß zulässig und dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante der Dachrinne höchstens 0,25 m über der Oberkante der Vollgeschoßdecke liegt. Die Außenkante der Dachrinne darf dabei gegenüber der Umfassung nicht mehr als 0,50 m auskragen.

§ 11

Fassadengestaltung

- (1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.
- (2) Die Verwendung von grellwirkenden Farben ist unzulässig.

§ 12

Garagen

Die Garagen sind mit etwaigen Nebenanlagen jeweils in einen Baukörper zusammenzufassen. Sie müssen hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach Maßgabe der Hinweise in der Bebauungsplan-Zeichnung errichtet werden.

§ 13

Einfriedungen

- (1) Die Höhe der Einfriedung einschl. des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die Sockelhöhe wird mit 30 cm festgelegt.
- (2) Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- oder Eisenkonstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen.
- (3) Zyklopen- und Bruchsteinmauerwerk ist an Sockeln und Pfeilern untersagt.

§ 14

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Großkötz, den 10. April 1963


Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 13. Nov. 1963 Nr. XX 2021/63
Augsburg, den 13. November 1963
Regierung von Schwaben



I.A.
7
Tutib